

# Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3wöchige Garnanzzeit oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes eintreffen, haben dieselben nach der 10 Pfg. berechnet.

Nr. 153.

42. Jahrgang.

Donnerstag den 6. Oktober 1881.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### An die Orts-Vorsteher.

Die Auszüge aus der Sportel-Rechnung nebst Geldbetrag pro 1. Juli bis 30. September sind binnen 3 Tagen einzusenden.  
Erl. v. 2. Juni d. J., Abs. 2, Nr. 85 dts. Bl.  
Am 3. Okt. 1881.

R. Oberamt. Schüßler.

Waiblingen.

## Bekanntmachung.

In die Weinaufschule in Weinsberg werden auf 1. Januar 1882 für die Jahre 1882 und 1883 wieder Böglinge aufgenommen, die daselbst Kost, Wohnung und Unterricht unentgeltlich erhalten, dafür aber die vorkommenden Arbeiten ohne Belohnung zu verrichten haben. Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Meldungstermin ist 4 Wochen und haben Bewerber ihre Meldungen an das Vorsteheramt obiger Schule zu richten. Das Nähere siehe im Staats-Anzeiger vom Heutigen, S. 1655.

Den 4. Okt. 1881.

R. Oberamt. Schüßler.

Waiblingen.

## Die Schultbeissenämter

werden angewiesen, die Liquidationen über geleistetes Quartier (Servisliquidation), Fourage, Vorspann und Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes von den letzten 3 Monaten längstens binnen 8 Tagen in doppelter Ausfertigung, wovon 1 Exemplar mit den erforderlichen Belegen zu versehen ist, hieher vorzulegen, während ein drittes Exemplar derselben zurückzubehalten und zur Aufstellung des Amtsvergleichungskosten-Verzeichnisses zu benutzen ist.

Den 3. Oktober 1881.

R. Oberamt. Schüßler.

Waiblingen.

## Bekanntmachung.

Aus der königlichen Verordnung betreffend die Feuerpolizei, vom 21. Dezember 1876 wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

### I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefahr.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Diensteute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorrichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefahrlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

#### B. Von dem Vernehmen mit Feuer, Licht.

§ 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch

dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6.

Holzspähne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säubern verarbeitet wird.

§ 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gerzinkt oder getrocknet werden, wie in Bohrmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasgeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder

wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

## § 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltzwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebrannt werden.

## § 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

## § 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

## § 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abf. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

## § 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## § 16.

Fackeln, Windlichter, Pechtränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

## § 17.

Das Brennen und Verspichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

## § 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Ab Brennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

## C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

## § 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfacke, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

## § 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

## § 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Bho-togen, Campher, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichlichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

## § 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

## § 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiven Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

## § 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichlichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

## § 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilifalpeter), chlorsaurem Kalk und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

## § 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

## § 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

## § 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerficheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerficher zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

Den 3. Oktbr. 1881.

§ 30.  
Aus Dachluden, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Ramine.  
§ 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Ramine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährdungen nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Ramine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Raminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

**Haas, Verkauf.**

In der Concurssache des Hermann Haas, Schmidts dahier kommt das in den Nro. 138 und 139 dieses Blattes näher beschriebene 2stöckige Wohnhaus mit eingerichteter Schmidwerkstätte

im Anschlag von 4,200 Mark

wofür bis jetzt

2,520 Mark

geboten sind durch den Unterzeichneten am

**Montag den 24. d. Mts.,**

Nachmittags 3 Uhr

aus freier Hand zum 11. und letztenmale im öffentlichen Aufstreiche auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Diesseits nicht bekannte Kaufslustige hätten sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 3. Oktober 1881.

Der Concursverwalter:  
Gerichtsnotar Luik.

**Privat-Anzeigen.**

Waiblingen.

**Schweizer- und Backsteinkäse**

in schöner, reifer Waare

empfehlen bestens

A. Grafer,  
vorm. J. F. Reinhardt Wte.

**Landes-Gewerbe-Ausstellungs-Loose**

1 Mark sind zu haben bei

E. F. Buck.

**Wähler-Versammlung zur Reichstagswahl.**

Nächsten Freitag den 7. Oktober wird

**Herr Posthalter und Oekonom Retter aus Ellwangen,**

Landtags-Abgeordneter für den Bezirk Heidenheim a. B.

Mittags 4 Uhr im Gasthaus zum Hirsch in Strümpfelbach,

Abends 7 Uhr im Gasthaus zum Ochsen in Großheppach,

sich den Wählern vorstellen und sein Programm entwickeln.

In Kleinheppach, Gasthaus zur Wacht am Rhein und Korb im Gasthaus zum Löwen wird

ein kurzer Salt gemacht.

Alle Wähler des zweiten Reichswahlkreises sind hierzu eingeladen.

Das Wahl-Comité für Retter.

**Zur Reichstagswahl.**

Ein Beweis, wie der „Beobachter“ in Wahlsachen macht und wie er, gleich den Franzosen im Jahr 1870, statt Niederlagen zu Berichten, Siegesnachrichten in die Welt posant, ist ein Bericht in Nr. 230 des Beobachters über die am 2. d. M. im Adler in Waiblingen stattgehabte Wählerversammlung. Dort wird diese Versammlung „nach Besuch und Stimmung als brillant“ bezeichnet. Es wird gesagt „Retter, der sein Programm ausführlich verteidigte, habe durch seinen klaren und populären Vortrag die Versammlung förmlich enthusiastisch mit. Herr Treiber, dem der Vorsitzende mit Mühe das Wort verschaffen konnte, mußte nach einigen übel angebrachten Angriffen gegen die Volkspartei und ihr Programm unter stürmischen Schlussrufen der Wähler die Tribüne verlassen und von dem Vorsitzenden und den Begleitern Retters gegen die gerechte Entrüstung des Volks geschützt werden.“ Die Nachmittags auf dem Rathhaus abgehaltene Versammlung wird sodann eine Versammlung von „eifrig Duzend Pietisten“ genannt.

Wir geben diese Auslassungen des Beobachters ohne jeden Kommentar und überlassen das Urtheil darüber den unparteiischen Theilnehmern der Adlerversammlung, nur dagegen müssen wir auf das Allerentschiedenste protestiren, daß das Treiben der von Herrn Retter mitgebrachten Cannstatter Sozial- und anderer Demokraten den Waiblinger Theilnehmern der Versammlung in die Schuhe geschoben wird, denn der sogenannte „Enthusiasmus“, die stürmischen Schlussrufe als Herr Treiber sprechen wollte und die „Entrüstung des Volks“ gegen Herrn Treiber giengen ja nur von den mitgebrachten fremden Demokraten aus, der Enthusiasmus der Waiblinger, galt Herrn Treiber, ausgedrückt in einem dreimaligen brausenden Hoch, die „stürmischen Schlussrufe“ der Waiblinger galten Herrn Retter und die „gerechte Entrüstung“ der Waiblinger war durch das Auftreten der fremden Demokraten veranlaßt.

Stuttgart, 1. Okt. Der Schluß der Landesgewerbe-

Ausstellung erfolgt, wie schon kürzlich berichtet, definitiv am Sonntag den 9. Oktober Abends. Wer dieselbe noch besichtigen

Waiblingen.  
Aus einer Privat-Verwaltung habe ich  
**6000 Mark**  
gegen Pfandsicherheit auszuleihen.  
Amtsnotar Ruffer.

Waiblingen.  
Sehr schöne  
**Zwetschgen**  
empfehlen billigst  
Gottlob Weisk.

Waiblingen.  
Ein ordentlicher  
**Schreiner**  
findet Arbeit bei  
Wilh. Wismar.

Birkmansweiler.  
Unterzeichneter verkauft eine  
**Kalbel,**  
(Rothschek),  
welche beim landwirthschaftlichen Fest prämiirt wurde, um annehmbaren Preis, als überzählig. Käufer sind jeden Tag eingeladen.  
Kronenwirth Silberberger.

will, muß sich demnach beeilen. Das Eintrittsgeld beträgt bis zum 8. Oktbr. nur 50 Pfg., am 9. Oktbr. 1 Mt. Zum Schluß der Ausstellung werden zwei Musikkapellen in der Halle spielen, bei deren Klängen der Auszug aus derselben erfolgt. Ein Kellerfest wird den letzten Akt des großen Schauspiels bilden.

**Stuttgart, 3. Okt. (Ausstellungen.)** Gestriger Besuch 12 000 Personen à 50 Pf., in Folge dessen ungeheure Fülle abwartete und im Keller der Andrang nur dadurch bewältigt werden konnte, daß man Tische und Stühle in die Gänge brachte. Es wurden gestern allein 10,000 Liter Bier verzapft. — Heute Mittag 1 Uhr traf S. K. Hoh. Großherzog Ludwig IV. von Hessen zur Besichtigung der Ausstellung ein. — Die Schulausstellung besuchten gestern 7000 Personen.

**Stuttgart, 3. Okt.** Man schreibt dem „N. Tgl.“: Wir wüßten heute von einem Volksfest eigener Art berichten. Im Laufe der vorigen Woche erhielten „von einigen Freunden aus Stuttgart“, sämtliche an den Zugängen zum Volksfest sich lagernde Krüppel, (Blinde, Lahme u. s. w.) eine gedruckte Karte, nach welcher dieselben eingeladen wurden, zu einem am 29. stattfindenden Abendessen in einem der Säle der früher Groschen'schen Fabrik an der Poststraße in Berg; und siehe da, es stellten sich um 7 Uhr Abends gegen 60 dieser Armen, an Krücken gehend oder geführt von Anderen, ein. Wie waren sie überrascht, als sie in den festlich decorirten Saal eintraten, an dessen Wänden fleißige Hände allerlei Schmuck angebracht hatten. Am meisten wurde das Auge gefesselt von der im Hintergrunde des Saales sich befindenden Dekoration, wo an ganz mit Tannenreis bedeckter Wand die Kolossalbüsten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin prangten. Das Essen, Suppe, Salat und Wurst, wurde von Damen servirt, das Bier von Herren; Ansprachen und Gesänge wechselten nach dem Essen mit einander ab und aus dem Munde eines Blinden wurde „den Freunden“ im Namen Anderer der Dank für ihre Liebe ausgesprochen. Beim Gehen konnte man aus mehr als einem Munde hören; So etwas ist mir in meinem Leben noch nicht vorgekommen; oder: Das ist einmal schön, so an uns Elenden zu handeln; Mögen „die Freunde“ durch die Erfahrungen, die sie hier machen durften, sich ermutigen lassen, auch ferner in ähnlicher Weise nach dem Worte Jesu zu handeln: Gehet hinaus auf die Landstraßen und an die Hecken und Bäume und ladet u. s. w.

**Alm, 2. Okt.** Gestern war der Markt mit Kraut und Kartoffeln sehr reichlich befahren. Kraut fand zu 3½ bis 4½ Mt. per 100 Stück Käufer. Die Kartoffeln, von denen über 400 Säcke aufgestellt waren, wurden zu 2 Mt. 30 bis 3 Mt. per Ctr. verkauft. Mostobst war auf dem Markte wenig preiswürdige Waare aufgestellt, welche zu 3 Mt. 50 Pf. bis 4 Mt. abging. Dagegen entwickelte sich auf dem Bahnhof, wo eine ganze Wagenreihe mit schönem Obst des Verkaufs wartete, ein sehr lebhafter Verkehr zu 4 Mt. 50 Pf. bis 5 Mt. per Ctr.

**Aus dem Kocherthale, 2. Okt.** (Die Reife der Trauben) ist nun soweit vorgeschritten, daß der Beginn der Weinlese auf Anfang nächster Woche in Aussicht steht; heute findet eine diesbezügliche Verathung der betreffenden Interessenten in Jagelungen unter dem Vorsitz des Hrn. Oberamtmanns Kläiber aus Künzelsau, als dem Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins statt; bezüglich eines nutmaklichen Preises des „Neuen“, so dürfte sich solcher im Kocherthal auf 70—80 Mt. per 300 Liter stellen.

**Stingen, 3. Okt.** Heute früh ist die erste und letzte vom hiesigen Gewerbeverein veranstaltete Gesellschaftsfahrt zur Landesaussstellung nach Stuttgart abgegangen; die dritte innerhalb acht Tagen. Die Ausstellungsbesucher lehren jetzt am Schluß noch gerade so wohlbefriedigt zurück, wie zu Anfang.

**Höbtingen, 2. Okt.** Gestern wurde das neue Schlahthaus eröffnet, das von der Stadt (excl. Bauplatz) mit dem Kostenaufwand von 16 000 Mt. erbaut worden ist. Dasselbe ist mit Wasserleitung, Eis Keller, sowie mit ausreichenden Stallungen und Schlachttotalen ausgestattet, überhaupt zweckentsprechend eingerichtet.

### Frankreich.

**Tunis, 1. Okt.** Bei Elmahdia sind 5000 Franzosen konzentriert. Sie erwarten den Befehl zum Vorrücken. Starke Rekosnozirungen finden in der Richtung auf Kairuan statt. Neufstan ist in Goletta eingetroffen.

— Nach der „Times“ ist Ali Bey von den Arabern umzingelt und am 28. in dem 2. Treffen besiegt worden. Viele seiner Soldaten gingen zu den Arabern über; er hat fast eine ganze Artillerie verloren. Von Tunis konnten ihm auf seine Bitte um Verstärkung nur 300 Mann zugesandt werden. Im Palast des Bey herrscht deshalb große Niedergeschlagenheit.

### Am Grabe der Mutter.

Erzählung von Paul Bötker.  
(Fortsetzung.)

Drenker hatte sich in den letzten Monaten mehr und mehr von dem gesellschaftlichen Leben fern gehalten, denn die vielen

öffentlichen und geheimen Lustbarkeiten, sowie die vielen heimlichen Spielhöllen hatten kolossale Opfer gefordert und viele ihm anvertraute Kapitalisten, wie Mündelgelder und dergleichen waren von dem Strom seiner Verschwendungssucht mit fortgerissen. Das glänzende Gebäude mußte binnen kurzem über ihm zusammenbrechen und tiefe Falten der Sorgen hatten sich auf seiner Stirn gelagert.

In der letzten Zeit hatte er deshalb etwas eingeschränkter gelebt und er hatte sich sogar entschlossen, ein fein möblirtes Zimmer von seinen vielen Räumlichkeiten abzutreten, welches ein junger Mann nun seit beinahe einem Monat bewohnte. Sein Miether war ein stiller ruhiger Mann, der vom Lande in die Stadt gezogen war, um ein ihm vom Staat anvertrautes Amt zu versehen. Aber er war in diese Stellung immer noch nicht definitiv eingetreten, weil er noch unter dem Eindrucke einer erst vor kurzem überstandenen schweren Krankheit zu leiden hatte. Drenker sah seinen Miether nur selten und nur bei seinem Einzuge hatte er einige Worte mit diesem gewechselt, weil er geflissentlich jede Annäherung seiner Nachbarn zu vermeiden schien.

Der geneigte Leser wird bereits ahnen, wer derjenige ist, welcher sich bei Drenker eingemietet hatte. Es war Waltherr, der, als er nach Breslau gekommen, sich nach einer passenden Wohnung umgesehen und ganz zufällig in das Haus Drenkers gerathen war. Waltherr ahnte nicht im Mindesten, in welchen Beziehungen sein Vermiether zu Wernheim gestanden und noch stand, hätte dieser den Namen Vöhr geführt, so würde er vielleicht eher daran gedacht und es vermieden haben, dort hinzuziehen.

Dagegen mußte Drenker sehr genau, wer sein Miether war, da ihm derselbe behufs Anmeldung bei der Polizei hatte Namen und Geburtsort angeben müssen. Drenker hatte auch zu öfteren Malen versucht, ein Gespräch mit seinem Miether anzuknüpfen, dem Waltherr jedoch stets heroisch auszuweichen mußte.

Er war nach den ihm wiedererfahrenen Enttäuschungen fast menschenscheu geworden und sprach mit seiner nächsten Umgebung nur das Uebernothwendigste. Fast an jedem Tag, wenn er von seinem Bureau zurückkehrte, verschloß er sich fast ängstlich hinter seinen Büchern und den Zeitungen, welche ihm gebracht waren und erst dann kam wieder etwas Leben in ihm, als er eines Tages, vertieft im Lesen der „Breslauer Morgenzeitung“ mit großen Lettern den Verkauf des Wernheim'schen Gutes angekündigt fand. Er sprang wie elektrisirt auf und schnell war der Entschluß in ihm gereift, dieses Gut an sich zu bringen. Er that es gewissermaßen aus Trotz gegen Wernheim, der ihn so zu sagen von dort vertrieben hatte und bald darauf war er zu einem Notar geeilt, der für ihn die Sache regeln mußte.

Auch Drenker mußte von dem Gutsverkauf, denn Lina hatte ihm Alles geschrieben, auch die sonstigen Vorfälle, die sich dort abgespielt, hatte er aus den Briefen seiner Tochter erfahren. Daß aber Waltherr so reich war, dieses Gut selbst kaufen zu können, ahnte Drenker nicht.

Und als letzterer eben, wie wir zu Anfang dieses Abschnittes gehört haben, vor die Thür seines Geschäftes getreten war, lehrte Waltherr gerade von einem Ausgang zurück.

Waltherr schien heute in eine etwas freudig erregte Stimmung zu sein, denn die bisher bleiche Farbe seiner Wangen hatte sich in ein leichtes Roth verwandelt und er schien sogar aufgelegt und gesprächiger als je, denn als er Drenker ansichtig wurde, trat er gleich zu diesem heran und sagte: „Ich wollte eben zu Ihnen kommen, Herr Drenker, um den Miethzins für das laufende Vierteljahr zu entrichten!“

„Damit hat es keine Eile, Herr Brandt“, entgegnete Drenker.

„Doch, denn ich beabsichtige, schon übermorgen abzureisen und mindestens 14 Tage fern zu bleiben; und damit Sie mein Logis nicht einem anderen vermieten, will ich die Angelegenheit gern vorher regeln.“

„Das hatten Sie nicht zu befürchten, ich hege kein Mißtrauen gegen Sie; aber darf man den Grund dieser Reise nicht erfahren?“

Mein Anwalt hatte vor etwa 14 Tagen das Gut, welches in meiner Heimath dem Verkauf ausgesetzt war, für mich angekauft, und heute ist der Besitztitel auf mich übertragen worden.“ Und mit einem gewissen Gefühl der Genugthuung fügte er hinzu: „Hätte der Verkäufer geahnt, wer der eigentliche Käufer des Gutes ist, er hätte mir gewiß den Zuschlag nicht erteilt.“

(Fortsetzung folgt.)

### Abonnements

auf das 4. Quartal des „Ziemsthalboten“ nehmen jetzt noch alle Postämter und Landpostboten entgegen.

### Herbstnachrichten.

Wie in vergangenen Jahren werden wir auch heuer wieder Herbstberichte veröffentlichen. Wir bitten die Herren Ortsvorsteher und Rendanten aller weinbautreibenden Orte um jeweils fortgesetzte Mittheilungen über stattgehabte Verkäufe, Preise (in Hektoliter und Mark ausgedrückt), Vorräthe &c.

Redaktion des Ziemsthalboten.